

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 31 | Windreich GmbH

Einberufung einer Gläubigerversammlung aus Sicht der SdK erforderlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen heute weitere Informationen zum Insolvenzverfahren über das Vermögen der Windreich GmbH zukommen lassen.

Aktueller Stand

Die SdK hat sich in den letzten Wochen mit einigen Gläubigern, darunter der Interessensgemeinschaft Windreich, intensiv zum aktuellen Stand des Verfahrens ausgetauscht. Aus unserer aller Sicht ist es dringend erforderlich, eine Gläubigerversammlung der Anleiheinhaber einzuberufen. Denn das gesamte Verfahren verläuft aus Sicht der SdK schleppend und es gibt einige Punkte, die für den weiteren Verlauf des Insolvenzverfahrens von hoher Bedeutung sind, über die jedoch zuletzt nur unzureichend bzw. auch widersprüchlich berichtet wurde. Im Rahmen der Gespräche haben wir folgende wichtige Punkte erarbeitet, die Gegenstand der Tagesordnung einer Gläubigerversammlung sein sollten.

Stand der Verkaufsverhandlungen zu Global Tech 1

Die gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger sollen aufgefordert werden, Auskunft über den Stand der Verkaufsverhandlungen der Global-Tech-1-Anteile zu geben. Dabei können auch Dritte, die in den Verkaufsprozess eingebunden sind, z. B. die goetzpartners Corporate Finance GmbH, einen entsprechenden Bericht an die Anleihegläubiger erstatten.

Hintergrund ist, dass der aktuelle Stand der Verkaufsverhandlungen zu Global Tech 1 unklar ist. So wurde in der Gläubigerversammlung am 22.07.2016 eine Frist für indikative Angebote bis zum 27.07.2016 genannt. Dies lässt sich anhand der PowerPoint-Präsentation des Insolvenzverwalters zur Gläubigerversammlung nachvollziehen. Im Bericht des Insolvenzverwalters vom 03.08.2017 wird jedoch immer noch davon gesprochen, dass zunächst eine Verwertungsvereinbarung abgeschlossen werden muss. Dies deutet darauf hin, dass die für die Insolvenzquote maßgebliche Realisierung des Verkaufs der Global-Tech-1-Anteile bislang nicht fortgeschritten ist.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer
Dipl.-Volkswirt

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Offenlegung der Beraterverträge und der Beraterhonorare

Der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger soll aufgefordert werden, Auskunft über Beraterverträge und Beraterhonorare zu geben. Dies betrifft insbesondere Verträge oder Honorare mit Herrn Prof. Simon und Herrn Heer.

Hintergrund ist, dass entsprechende Kosten bislang nirgendwo aufgeführt bzw. aufgeschlüsselt sind, sodass sich für die Anleihegläubiger keine Möglichkeit einer Überprüfung der entsprechenden Verträge, unter anderem auch auf die Angemessenheit der vereinbarten Honorare, ergibt.

Bericht über eine Earn-out-Klausel im Zusammenhang mit dem Verkauf des Projekts „Deutsche Bucht“

Ferner sollen die gemeinsamen Vertreter Auskunft bzgl. einer möglichen Earn-out-Klausel im Zusammenhang mit dem Verkauf des Projekts „Deutsche Bucht“ geben und darlegen, wie sich diese genau berechnet und welche Zuflüsse der Insolvenzverwalter diesbezüglich erwartet.

Im Gesamtvergleich „Highland“ ist eine Kaufpreiserhöhung (Earn-out-Klausel) ausgeschlossen. Dies hat der Insolvenzverwalter im Rahmen der Gläubigerversammlung der Windreich GmbH am 22.07.2016 klargestellt. Schriftlich festgehalten ist die Aussage auf S. 46 der vom Insolvenzverwalter veröffentlichten Präsentation. Im Widerspruch hierzu hat der Insolvenzverwalter dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger, der One Square Advisory Services GmbH, in einer E-Mail vom 15.03.2017, die der SdK vorliegt, mitgeteilt, dass die Earn-out-Klausel aus dem ursprünglichen Vertragswerk, die sich auf das Projekt „Deutsche Bucht“ bezieht, auch weiterhin gültig sei.

Bericht über den Wert des Gesamtvergleichs „Highland“

Ferner soll dargelegt werden, wie genau sich der Wert des Gesamtvergleichs „Highland“ ergibt und auf welche Berechnungs- und Informationsgrundlagen, insbesondere aus welchem Zeitraum, sich die Wertberechnung stützt.

Denn nach den uns vorliegenden Unterlagen wurde der Gesamtvergleich „Highland“ im Frühjahr 2017 mit dem Wissensstand von Mai 2015 abgeschlossen. Das Projekt „Deutsche Bucht“ gehört wohl zu den letzten Offshore-Windparks, die noch vom alten Regime der staatlich garantierten Einspeisevergütungen profitieren. Entscheidungserheblich für den Gesamtvergleich war dabei wohl auch eine Überlegung, wonach die Highland Group Holding Ltd. im Falle des Nichtzustandekommens des Vergleichs davon Abstand nehmen könnte, weitere Investitionen in das Projekt „Deutsche Bucht“ zu tätigen.

Sofern der Vergleich im Frühjahr 2017 mit dem Wissenstand von Mai 2015 geschlossen wurde, sollte geklärt werden, warum der Wissenstand nicht entsprechend angepasst wurde. Anfang März 2017 konnte man der Presse entnehmen, dass das Projekt „Deutsche Bucht“ an Northland Power Inc. weiter verkauft wurde. Weiterhin wurde dieses Projekt vielfach auch im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung als äußerst attraktiv bezeichnet. Der Betrag, der von der Northland Power Inc. an die Highland Group Holding Ltd. geflossen ist, betrug unseren Recherchen nach umgerechnet rund 205 Mio. Euro und bedeutete für die Highland Group somit eine erhebliche Steigerung gegenüber dem ursprünglichen Investment. Dies hätte als Stärkung der eigenen Verhandlungsposition bei dem Vergleich genutzt werden können bzw. eventuell sogar müssen.

Einsetzung eines Sonderinsolvenzverwalters zur Prüfung und gegebenenfalls Realisierung von Schadensersatzansprüchen

Die SdK schlägt weiter vor, einen Sonderinsolvenzverwalter zur Prüfung und gegebenenfalls Realisierung von Schadensersatzansprüchen einzusetzen. Dies betrifft unter anderem die Veräußerung der Ostseeprojekte „Baltic Power und „Baltic Eagle“, den Verkauf der Anleihe der Theolia S.A. und den Verkauf von MEG1.

Baltic Power und Baltic Eagle

Der erzielte Erlös für die Ostseeprojekte „Baltic Power“ und „Baltic Eagle“ wird in den Sachstandsberichten nicht genannt. Es befindet sich nur ein Vermerk, dass die Projekte mittlerweile veräußert wurden. Einzelne Anfragen der Anleihegläubiger in diesem Zusammenhang wurden nicht beantwortet. Es besteht die Möglichkeit, dass die Projektrechte ohne Not weit unter dem möglicherweise erzielbaren Preis bei einem transparenteren Verkaufsprozess veräußert wurden.

Theolia-Anleihen

Daneben besaß die Windreich GmbH auch Anleihen der Theolia S.A., Frankreich (ISIN: FR0010532739). Sämtliche Anleihen wurden im Rahmen des Insolvenzverfahrens zu einem Preis von 5,00 Euro (abzüglich Kosten) veräußert. Demgegenüber stand in dem mutmaßlichen Verwertungszeitraum – also von August 2014 bis zum Februar 2015 – der Börsenkurs an der Börse Euronext zwischen 8–15 Euro. Auch an der Börse Frankfurt fand ein Handel mit Kursen zwischen 6–12 Euro statt. Weiterhin waren die Anleihen mit einer Put-Option ausgestattet, welches die Anleihegläubiger gegenüber der Emittentin berechnigte, per 01.01.2015 eine Rücknahme der Anleihe gegen Zahlung von 15,29 Euro je Anleihe zu verlangen. Vor diesem Hintergrund ist unklar, warum die Anleihen für lediglich 5,00 Euro je Anleihen verkauft wurden.

MEG1

Neben dem DEME-Angebot lag wohl auch ein unterschriftsreifes Angebot über 150 Mio. Euro von Jan de Nul für den Erwerb des Projektes MEG1 vor, das nicht weiter berücksichtigt wurde. Der Insolvenzverwalter und die gemeinsamen Vertreter haben darauf hingewiesen, dass das Angebot von DEME jenem von Jan de Nul in allen Belangen überlegen gewesen sei und daher vorzuziehen war. Eine Bewertung des Sachverhaltes durch einen externen Dritten fällt schwer. Daher soll dieser Sachverhalt aufgrund der hohen Bedeutung für die zu erwartende Insolvenzquote durch einen Sonderinsolvenzverwalter, dem alle internen Dokumente auch zur Verfügung stehen, überprüft werden. Zu einem früheren Zeitpunkt soll weiterhin ein konkretes Kaufangebot/Finanzierungsangebot für das Projekt MEG1 eines weiteren Interessenten bestanden haben. Dieses Angebot soll durch einen Gläubiger durch eine Verfügungsklage behindert worden sein und damit den Investor verschreckt haben.

Hohe Stimmenanzahl erforderlich

Gem. § 19 Abs. 3 SchVG ist der gemeinsame Vertreter allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Daraus ergibt sich aus Sicht der SdK im Innenverhältnis, also im Verhältnis der Anleihegläubiger zum gemeinsamen Vertreter, für diesen die Verpflichtung, den Weisungen der Anleihegläubiger zu folgen. Aus unserer Sicht ist zur Durchsetzung eine hohe Anzahl an Stimmen erforderlich, um auf die gemeinsamen Vertreter genügend Druck auszuüben, unserem Verlangen zu folgen.

Nur durch eine offene Kommunikation und vor allem auch Überprüfbarkeit der Handlungen der beteiligten Personen im Insolvenzverfahren kann aus unserer Sicht eine maximale Befriedigung für die Anleihegläubiger erreicht werden. Daher bitten wir Sie, die SdK zu bevollmächtigen, das Einberufungsverlangen auch in Ihrem Namen durchzusetzen und Sie in einer folgenden Anleihegläubigerversammlung zu vertreten. Dazu haben wir Ihnen unter www.sdk.org/windreich in der Box „weitere Unterlagen“ eine entsprechende Vollmacht zur Verfügung gestellt. Schicken Sie diese bitte **im Original zusammen mit einem aktuellen Depotauszug** bis zum 30.11.2017 an

SdK e.V.
Stichwort: Windreich
Hackenstr. 7b
80331 München

Nur durch ein gemeinsames Vorgehen können wir eine bestmögliche Befriedigung der Anleihegläubiger erreichen.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder unter info@sdk.org gerne zur Verfügung.

München, den 16.11.2017
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält Anleihen der Windreich GmbH!